



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2024

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Gesetz für eine regelkonforme, verständliche und diskriminierungsfreie Anwendung der deutschen Sprache in hessischen Schulen und Verwaltungseinrichtungen

A. Problem

Die deutsche Sprache gehört zu den bedeutendsten Kulturgütern und ist als das zentrale Identitätsmerkmal unseres Volkes unter allen Umständen erhaltenswert.

Eine Sprache ist der historischen Entwicklung unterworfen. Im Allgemeinen vollzieht sich diese in Form einer innerhalb der Sprachgemeinschaft als natürlich empfundenen Veränderung des alltäglichen Sprachgebrauchs in Wort und Schrift.

Veränderungen innerhalb einer Sprache können sich nur dann nachhaltig etablieren, wenn diese von einer Mehrheit der Sprachgemeinschaft akzeptiert werden.

Diese Bedingung wird von dem Ansatz für eine geschlechtsneutrale Sprache, der sog. „Gendersprache“, nicht erfüllt; ca. drei Viertel der Deutschen lehnt den Gebrauch der „Gendersprache“, das sog. „Gendern“, in Wort und Schrift ab. Das „Gendern“ ist daher nicht Ausdruck eines allgemeinen Wollens, sondern vielmehr ein ideologisch motiviertes Konstrukt einer kleinen und zugleich wirkmächtigen Minderheit. Wir lehnen die politisch-ideologisch motivierte Veränderung der Sprache ab.

Es dürfte konsensfähig sein, dass in den staatlichen Institutionen, allen voran in den schulischen Bildungsstätten und den Verwaltungseinrichtungen, der Sprachgebrauch einheitlich, grammatikalisch und orthografisch konsistent sowie rechtssicher zu erfolgen hat.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung ist für die Weiterentwicklung bei gleichzeitiger Bewahrung der Einheitlichkeit der Normen der deutschen Sprache innerhalb des deutschen Sprachraumes zuständig. Ihm gehören Mitglieder aus sieben deutschsprachigen Staaten und Regionen Europas an.

In seiner letzten Stellungnahme vom 15. Dezember 2023 hat der Rat die Ablehnung der Verwendung von Sonderzeichen im Rahmen des „Genderings“ mit der Begründung bekräftigt, dass diese innerhalb von Wörtern deren Verständlichkeit, Lesbarkeit, Vorlesbarkeit sowie automatisierte Übersetzbarkeit beeinträchtigen. Zudem werde die Eindeutigkeit und Rechtssicherheit einzelner Begriffe und ganzer Texte gefährdet. Zugleich betonte der Rat in seiner Stellungnahme, dass den Menschen mit einer geschlechtsneutralen Sprache zu begegnen sei.

Diese Forderung ist auch ohne die Verwendung von Sonderzeichen als Wortbestandteile erfüllbar. Der Rat für deutsche Rechtschreibung benennt die folgenden Kriterien zur Abfassung geschlechtsneutraler Texte:

- a) Sachliche Korrektheit
- b) Verständlichkeit und Lesbarkeit
- c) Vorlesbarkeit
- d) Rechtssicherheit und Eindeutigkeit
- e) Automatisierte Übersetzbarkeit in andere Sprachen
- f) Gewährleistung der Möglichkeit der Konzentration auf Kerninformation
- g) Keine Erschwernis für Erlernbarkeit der deutschen Schriftsprache.

Demnach sind Sonderzeichen wie Asterisk („Gender-Stern“), Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder andere Formen zur Bezeichnung der Mehrgeschlechtlichkeit im Wortinneren als Beispiele für Verletzungen dieser Kriterien anzusehen. Auch die interne Verwaltungssprache sowie die Außenkommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern,

schulisches Lehr- und Lernmaterial, die Unterrichtssprache und der Lehrer-Eltern-Kontakt unterfallen den Bestimmungen des seitens des Rats für deutsche Rechtschreibung verantworteten amtlichen Regelwerkes.

Die in der Praxis nicht hinreichend regulierte Verwendung der „Gendersprache“ in Schule und Verwaltung erschwert u. a. die Verständlichkeit von gesprochener und verschriftlichter Sprache und kann daher die Entstehung kultureller bzw. weltanschaulicher Konflikte befördern.

Bei funktionaler Betrachtung kann diese als Distinktionsmerkmal einer kleinen sozialen Gruppe betrachtet werden, deren Selbstzuschreibung „besonders fortschrittlich“ ist, was etwa in der Ablehnung des tradierten binären Geschlechtermodells aus Mann und Frau zugunsten einer Vielzahl sog. „Geschlechtsidentitäten“ Ausdruck findet.

Die Verwendung der „Gendersprache“ in Schule und Verwaltung verletzt zudem das Verfassungsgebot der Gleichbehandlung sowie das Diskriminierungsverbot, die in Art. 3 des Grundgesetzes sowie in Art. 1 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen normiert sind; sie erschwert erstens den ca. 6 Millionen Menschen in Deutschland, welche die Mindestanforderungen im Lesen und Schreiben nicht erfüllen, das Verständnis der deutschen Sprache und beeinträchtigt zweitens das Erlernen der deutschen Sprache für unsere Schüler, insbesondere für diejenigen mit festgestelltem Förderbedarf sowie drittens für Migranten aufgrund der Vielzahl der verwendeten Sonderzeichen und Sprechformen zur Kennzeichnung der postulierten „Geschlechtsidentitäten“. Viertens vermindert die Verwendung der „Gendersprache“ das Sprachverständnis von Menschen mit Seh- bzw. Hörbehinderungen sowie von solchen Mitbürgern, die auf die Verwendung Leichter Sprache angewiesen sind.

Schließlich grenzt sie drei Viertel der deutschen Bevölkerung aus, welche die Verwendung der „Gendersprache“ dezidiert ablehnen.

B. Lösung

Alle Menschen in Hessen sind gemäß der Positionierung des Rats für deutsche Rechtschreibung, ungeachtet ihrer Geschlechtszugehörigkeit, wertschätzend anzusprechen. Dies stellt eine Aufgabe für das gesamte Gemeinwesen dar und ist daher grundsätzlich nicht durch eine seitens einzelner Gruppen mit ihren jeweiligen Partikularinteressen praktizierte Transformation grammatikalischer und orthografischer Regeln ersetzbar.

Zur Vermeidung einer diesbezüglich im Raum stehenden Ungleichbehandlung eines großen Bevölkerungsanteils durch die Verwendung einer Vielzahl nicht hinreichend reglementierter, Sprachsyntax und -pragmatik beeinträchtigender Elemente zur Hervorhebung der Mehrgeschlechtlichkeit bedarf es einer landesgesetzlichen Normierung zur verpflichtenden Einhaltung der Bestimmungen des amtlichen Regelwerkes des Rats für deutsche Rechtschreibung an Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen.

Der von der deutschen Sprache zugelassene Reichtum an sprachlichen Varianten eröffnet hinreichend viele Optionen für eine adäquate geschlechtsspezifische verbale Adressierung bei gleichzeitiger Erfüllung der Bestimmungen des Art. 3 des Grundgesetzes sowie des Art. 1 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen für seine Bewohner.

Die Verwendung der sogenannten „Gendersprache“ mit den unter A. skizzierten Kennzeichnungen der Mehrgeschlechtlichkeit ist für Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen zu untersagen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Eine inhaltsgleiche Regelung zur Untersagung der „Gendersprache“ für Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen könnte durch die für diese Institutionen zuständigen Staatsminister auch auf dem Erlassweg getroffen werden.

Eine Normierung durch Landesgesetz ist gegenüber einer Regelung auf dem Erlassweg in der Normenhierarchie höherrangig und aufgrund der Bedeutung der deutschen Sprache für unser Gemeinwesen zu präferieren.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

Keine.

F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Insbesondere für Menschen mit Seh- und Hörbehinderung wird das Verständnis der gesprochenen sowie der Schriftsprache durch den Verzicht auf die Verwendung von Genderformen mittels Sonderzeichen erleichtert.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
für eine regelkonforme, verständliche und diskriminierungsfreie Anwendung der
deutschen Sprache in hessischen Schulen und Verwaltungseinrichtungen**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes**

Dem § 1 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 609), wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Behörden, Dienststellen und andere staatliche Einrichtungen haben bei Erlass von Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, der Gestaltung von Vordrucken und Veröffentlichungen, in amtlichen Schreiben und Stellenausschreibungen sowie in ihrer gesamten öffentlichen Kommunikation soweit wie möglich geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu wählen und eine diskriminierungsfreie, bürgerfreundliche, einheitliche, verständliche Sprache auf der Grundlage des vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegebenen amtlichen Regelwerks anzuwenden. Die Verwendung einer Vielzahl verkürzter Schreibweisen und von Sonderzeichen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Formen, wie „Gender-Stern“, „Gender-Doppelpunkt“, „Gender-Unterstrich“ oder Doppelpunkt im Wortinnern, ist unzulässig. Auf die Verwendung von Verlaufsformen in der Anrede ist grundsätzlich zu verzichten.“

**Artikel 2
Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Behörden, Dienststellen und andere staatliche Einrichtungen haben bei Erlass von Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, der Gestaltung von Vordrucken und Veröffentlichungen, in amtlichen Schreiben und Stellenausschreibungen sowie in ihrer gesamten öffentlichen Kommunikation soweit wie möglich geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu wählen und eine diskriminierungsfreie, bürgerfreundliche, einheitliche, verständliche Sprache auf der Grundlage des vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegebenen amtlichen Regelwerks anzuwenden. Die Verwendung einer Vielzahl verkürzter Schreibweisen und von Sonderzeichen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Formen, wie „Gender-Stern“, „Gender-Doppelpunkt“, „Gender-Unterstrich“ oder Doppelpunkt im Wortinnern, ist unzulässig. Auf die Verwendung von Verlaufsformen in der Anrede ist grundsätzlich zu verzichten.“

**Artikel 3
Änderung des Hessischen Schulgesetzes**

Das Hessische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. 2023, S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 17 angefügt:

„(17) Die gesprochene deutsche Schul- und Unterrichtssprache muss sachlich korrekt, verständlich, schriftlich fixierbar sowie übertragbar in andere Amts- und Minderheitensprachen sein, Rechtssicherheit und die Konzentration auf wesentliche Sachverhalte gewährleisten sowie ferner sicherstellen, dass die Vermittlung und Erlernbarkeit des gesprochenen Wortes der deutschen Sprache nicht erschwert oder beeinträchtigt werden. Die Verwendung von Genderformen im mündlichen Sprachgebrauch ist unzulässig. Verbindlich für das gesprochene Wort ist das amtliche Regelwerk des Rats für deutsche Rechtschreibung. Eine Abweichung von diesem ist im Rahmen der Dialektlehre oder der Befassung mit dem Phänomenbereich der „Gendersprache“ im Unterricht zulässig.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) „Die Texte von Schulbüchern, digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen müssen sachlich korrekt, verständlich, lesbar, vorlesbar und übertragbar in andere Amts- und Minderheitensprachen sein, Rechtssicherheit und die Konzentration auf wesentliche Sachverhalte gewährleisten sowie ferner sicherstellen, dass die Vermittlung und Lernbarkeit der Rechtsschreibung und Grammatik der deutschen Sprache nicht erschwert oder beeinträchtigt werden. Die Verwendung verkürzter Schreibweisen und von Sonderzeichen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Formen, wie „Gender-Stern“, „Gender-Doppelpunkt“, „Gender-Unterstrich“ oder Doppelpunkt im Wortinnern, ist unzulässig. Verbindlich für die Rechtsschreibung und Grammatik ist das amtliche Regelwerk des Rats für deutsche Rechtschreibung. Eine Abweichung von diesem ist im Rahmen der Dialektlehre oder der Befassung mit dem Phänomenbereich der „Gendersprache“ im Unterricht zulässig.“

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulassung ist, auch im Fall nach Satz 3, zu versagen, wenn die Anforderungen nach Abs. 1a nicht erfüllt sind.“

3. In § 73 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Leistungen in deutscher Sprache sind ausschließlich auf der Grundlage des amtlichen Regelwerks des Rats für deutsche Rechtschreibung zu erbringen.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Wie unter Punkt A. Problem dargestellt, verstößt die Verwendung der sogenannten „Gendersprache“ im schulischen Kontext sowie in der Verwaltung gegen das Verfassungsgebot der Gleichbehandlung respektive das Diskriminierungsverbot, wie es in Art. 3 des Grundgesetzes sowie in Art. 1 Abs. 2 der hessischen Landesverfassung fixiert ist.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird diesem Missstand mittels der inhaltlichen Ergänzungen der hierfür wesentlichen hessischen Gesetze und der entsprechenden Verordnung im schulischen und Verwaltungsumfeld begegnet.

In Hessen soll die Verwendung der deutschen Sprache in Wort und Schrift an Schulen und in der Verwaltung konsequent an den vom Rat für deutsche Rechtschreibung vorgegebenen Regularien ausgerichtet werden, um einer Benachteiligung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen entgegenzuwirken.

Sprache lebt von ihrer natürlichen Entwicklung in der Breite der Gesellschaft und nicht von selbstbestimmten Vorgaben kleiner ideologischer Zirkel.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Mittels der vorgeschlagenen Ergänzung des § 1 des Hessischen Gesetzes über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG) wird sichergestellt, dass Behörden, Dienststellen und staatliche Einrichtungen in Hessen sich an das amtliche Regelwerk für deutsche Sprache, welches vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegeben wird, halten. Die Verwendung einer Vielzahl verkürzter Schreibweisen und von Sonderzeichen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Formen, wie „Gender-Stern“, „Gender-Doppelpunkt“, „Gender-Unterstrich“ oder Doppelpunkt im Wortinnern, wird untersagt. Auf die Verwendung von Verlaufsformen („Partizipierung“) ist grundsätzlich zu verzichten.

Zu Art. 2

Mittels der vorgeschlagenen Ergänzung des § 23 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) wird sichergestellt, dass Behörden, Dienststellen und staatliche Einrichtungen in Hessen sich an das amtliche Regelwerk für deutsche Sprache, welches vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegeben wird, halten. Die Verwendung einer Vielzahl verkürzter Schreibweisen und von Sonderzeichen zur Kennzeichnung mehrgeschlechtlicher Formen, wie „Gender-Stern“, „Gender-Doppelpunkt“, „Gender-Unterstrich“ oder Doppelpunkt im Wortinnern, wird untersagt. Auf die Verwendung von Verlaufsformen („Partizipierung“) ist grundsätzlich zu verzichten.

Zu Art. 3

Zu Nr. 1

Mittels der vorgeschlagenen Ergänzung des § 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) wird sichergestellt, dass die deutsche Schul- und Unterrichtssprache frei von gesprochenen Genderformen, etwa mittels des Glottisschlags, bleibt. Maßgeblich für das gesprochene Wort an hessischen Schulen ist das amtliche Regelwerk für deutsche Sprache, welches vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegeben wird. Ausnahmen von dieser Regelung, etwa im Rahmen der Vermittlung von Dialektsprachen oder der Befassung mit dem Phänomenbereich der „Gendersprache“ im Unterricht, sind zulässig.

Zu Nr. 2

Mittels der vorgeschlagenen Ergänzung des § 10 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) wird sichergestellt, dass die Texte von Schulbüchern, digitalen Lehrwerken und digitalen Lehr- und Lernprogrammen nach dem amtlichen Regelwerk für deutsche Sprache, welches vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegeben wird, verfasst sind. Ausnahmen von dieser Regelung, etwa im Rahmen der Vermittlung von Dialektsprachen oder der Befassung mit dem Phänomenbereich der „Gendersprache“ in entsprechenden Themengebieten, sind zulässig.

Zu Nr. 3

Durch die Klarstellung, dass Leistungsnachweise beziehungsweise Prüfungen auf der Grundlage des amtlichen Regelwerks des Rats für deutsche Rechtschreibung zu erbringen sind, soll verhindert werden, dass Schülern Nachteile daraus erwachsen könnten, wenn sie die „Gendersprache“ nicht anwenden.

Zu Art. 4

Der Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Wiesbaden, 7. Mai 2024

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe